

Ausleih- und Nutzungsbedingungen der Bubble-Ball-Arena

Für den Betrieb der Bubble-Ball-Arena (im Folgenden BBA) sind folgende Geräte in der Ausleihe enthalten und erforderlich:

- 1 x Aufbauanleitung mit Bildern
- 1 x Bubble-Ball-Arena
- 8 x Bubble-Balls (3 x rot, 5 x blau)
- 2 x Fußbälle
- 1 x Gebläse für Arena (220 V)
- 2 x Gebläse für Bubble Balls (220 V)
- 2 x Laderampen
- 1 x Transportwagen/Rollbrett
- 1 x Transportbox für Bubble Balls
- 6 x Spanngurte
- 20 x Erdanker/Heringe
- 10 x Handtücher

Das aufgeführte Inventar ist vor jeder Benutzung zu prüfen. Fehlende oder defekte Gegenstände sind unverzüglich dem Vermieter, der Katholischen Jugendagentur Bonn gGmbH, zu melden.

Im Folgenden sind wichtige Hinweise aufgeführt, die es bei der Benutzung der BBA zu beachten gilt:

I Bubble-Ball-Arena

01. Der Auf- und Abbau sollte mit mindestens 4 Personen erfolgen.
02. Auf eine waagerechte Standfläche mit max. 5 % Gefälle ist beim Auslegen der BBA am Aufstellungsort zu achten.
03. Unter oder an dem Objekt dürfen sich keine scharfkantigen, scheuernden oder rauen Gegenstände befinden. Die Aufstellung der BBA auf Kies, Split oder anderen Gesteinen ist nicht erlaubt.
04. Bei harten Untergründen, wie Beton oder Asphalt, ist das Verletzungsrisiko höher als auf weichen Untergründen, wie Rasen. Eine Benutzung auf Rasen wird ausdrücklich empfohlen.
05. Fluchtwege oder Feuerlöscheinrichtungen dürfen durch das Objekt nicht versperrt werden.
06. Zu Wänden und Gegenständen muss im aufgeblasenen Zustand ein Mindestabstand von 2,00 Metern eingehalten werden. Dieser Bereich dient im Notfall als Rettungsweg.
07. Im Bereich der Tore dürfen sich in einem Radius von mindestens 2,50 Metern keine Wände oder Gegenstände befinden. Dieser Bereich ist zu jeder Zeit freizuhalten.
08. Bei Verwendung der BBA in einem geschlossenen Raum ist sicherzustellen, dass der Raum über eine ausreichende Höhe verfügt (mindestens 5,00 Meter). Zwischen dem höchsten Punkt der BBA und dem niedrigsten Punkt der Raumdecke müssen mindestens 3,00 Meter Abstand eingehalten werden. Unter im Raum befindlichen Lichtquellen, die Wärme abstrahlen, darf die BBA nicht aufgestellt werden. Pendelleuchten über der BBA sind verboten.
09. Im Außenbereich ist zusätzlich auf einen angemessenen Abstand zu elektrischen Freileitungen oder anderen möglichen Gefährdungen, wie Äste, zu achten. Zu beachten ist immer der notwendige Freiraum (s. I Bubble-Ball-Arena 06., 07. und 08.).
10. Bei starkem Wind (ca. ab Windstärke 5, ca. 38 km/h) darf die BBA nicht betrieben werden. Die Windzustände während des Betriebes sind kontinuierlich zu beobachten. Ggf. muss der Betrieb unterbrochen bzw. gänzlich untersagt werden.

11. Bei einsetzendem Regen ist der Spielbetrieb zu beenden. Ist die BBA nass geworden, ist diese vor dem Einpacken gründlich zu trocknen. Die beiliegenden Tücher können hierzu verwendet werden. Das Gerät darf nur im trockenen Zustand wieder eingepackt werden – andernfalls besteht ein erhöhtes Risiko der (Stock-) Fleckenbildung.
12. Die beiliegenden Erdanker/Heringe sind zu verwenden, sowie es der Untergrund zulässt. Es ist darauf zu achten, dass die Erdanker tief im Erdboden verankert sind und nur wenige Zentimeter herausragen. Die Schlaufen für Erdanker sollten ein wenig Spannung aufweisen.
13. Die Begrenzung der BBA ähnelt augenscheinlich einer Hüpfburg. Die Bande sowie Tore sind niemals als Kletterparcours oder Spielgerät zu betrachten. Sie dienen ausschließlich der Begrenzung des Spielfelds. Das Anlehnen durch Zuschauende ist erlaubt.
14. Der Zugang auf das Spielfeld erfolgt ausschließlich über die Öffnungen in den Tornetzen.
15. Die BBA wird durch Sponsoren finanziert. Diese sind mit ihren Unternehmenslogos auf den Banden der Arena aufgeführt. Die Logos müssen zu jeder Zeit erkennbar sein.

II Gebläse (Bubble-Ball-Arena)

01. Die Aufstellung des Gebläses erfolgt durch einen Ein- bzw. Auslassstutzen, der sich neben dem Tor befindet. Das Gebläse ist zu jeder Zeit freizuhalten. Das dazugehörige Kabel sollte erkennbar und gesichert verlegt werden, sodass es keine Stolperfalle darstellt (ggf. mit Signalklebeband auf dem Boden festkleben, Kabelschutzmatte verlegen o.ä.).
02. Die Länge des Einlassstutzens sollte voll ausgeschöpft werden. Der Bereich um den Einlassstutzen ist zu jeder Zeit freizuhalten.
03. Das Gebläse darf erst gestartet werden, wenn dies fest mit dem Einlassstutzen verbunden ist.
04. Es ist darauf zu achten, dass beim Starten des Gebläses keine Überspannung entsteht. Zu verwenden ist ausschließlich ein 220 V Stromanschluss.
05. Für den Aufbau ist ausschließlich das beiliegende Gebläse zu verwenden. Andere Möglichkeiten, die BBA aufzublasen, sind nicht erlaubt.
06. Das Gebläse darf bei Regen nicht in Betrieb genommen werden und ist vor Feuchtigkeit und Nässe zu schützen.
07. Vor jeder Inbetriebnahme sind das Gebläse und die Zuleitungen auf Beschädigungen zu prüfen. Bei Beschädigungen darf das Gebläse nicht in Betrieb genommen werden.

III Anhänger

01. Der Anhänger darf nur von Personen und deren Fahrzeug gezogen werden, die über einen Führerschein der Klasse BE verfügen. Inhaber*innen eines „Lappens“/eines alten Führerscheins dürfen den Anhänger ebenfalls bewegen.
02. Der Anhänger dient allein dem Transport der BBA. Sobald das Spielgerät aufgebaut und in Betrieb genommen wurde, ist der Anhänger abzuschließen und vor Diebstahl zu schützen.
03. Es ist darauf zu achten, dass der Anhänger nicht von allein ins Rollen gerät.
04. Der Anhänger sollte niemals auf einer freizugänglichen Fläche über Nacht geparkt werden.
05. Beschädigungen/Unfälle mit dem Anhänger sind sofort dem Vermieter zu melden.
06. Es ist darauf zu achten, dass Anhänger und Zugfahrzeug ordnungsgemäß miteinander verbunden sind.
07. Die Laderampen sind beim Ein- und Auspacken des Anhängers zu verwenden und anschließend an die dafür vorgesehene Stelle zu verstauen.
08. Das Rollbrett, auf dem die BBA liegt, darf nicht getragen werden.
09. In dem Anhänger darf nichts transportiert werden, was nicht im Zusammenhang mit der BBA steht.
10. Eine Ladesicherung ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Spanngurte sind stets zu verwenden.

IV Bubble-Balls

01. Die Bubble-Balls sind ausschließlich in Kombination mit der Arena zu nutzen. Die Begrenzungen der Arena dienen dem Schutz der Spielenden, nicht unkontrolliert wegzurollen.
02. Die Bubble-Balls sind durch das dafür vorgesehene Gebläse aufzupusten. Es ist darauf zu achten, dass die enthaltene Luft dem/der Spielenden entspricht. Die Balls sollten nicht zu prall, aber dennoch ausreichend aufgepustet werden.
03. Für das Gebläse der Bubble-Balls gelten dieselben Bestimmungen wie für das Gebläse der BBA.
04. Das Überstülpen der Balls sollte mit Hilfe einer weiteren Person erfolgen.
05. Handys, Brillen und spitze Gegenstände sind während der Betriebszeit an einem sicheren Ort zu verstauen.
06. Die Bubble-Balls eignen sich für Kinder und Jugendliche, die körperlich sowohl kräftig als auch groß genug sind. Die Nutzung wird ab einer Größe von 1,50 Metern empfohlen.
07. Werden die Bubble-Balls nicht verwendet, sind diese in der BBA zu lagern, bis das gesamte Spielgerät wieder abgebaut wird.
08. Nach Gebrauch der Bubble-Balls sollte die Öffnung mit einem leicht feuchtem Tuch gereinigt werden.
09. Es ist darauf zu achten, dass die gesamte Luft beim Einpacken der Balls entwichen ist. Anschließend sind diese in der Box im Anhänger zu lagern.
10. Die Verwendung der Bubble Balls in Gewässern ist verboten.

V Betriebsanweisung/Spielbetrieb

01. Während des Betriebs ist immer Betreuungs- bzw. Aufsichtspersonal erforderlich, das über diese Betriebsanweisung informiert wurde. Das Personal muss mit der Betriebsanweisung vertraut sein oder eine Anweisung entsprechend dieser Anleitung erhalten haben. Dem Personal ist eine Kopie dieses Dokuments auszuhändigen.
02. Es ist im Vorfeld der Benutzung eine ausreichende Anzahl an Aufsichtspersonal festzulegen. Diese übernehmen die Sicherstellung eines reibungslosen Spielbetriebs. Es ist besonders wichtig, dass mindestens eine Aufsichtsperson das Objekt ständig überwacht.
03. Ohne Beaufsichtigung darf die BBA nicht benutzt werden. Das Aufsichtspersonal muss eindeutig als solches zu erkennen sein. Um sich gegenüber den Benutzenden bemerkbar zu machen, eignet sich die Verwendung einer Trillerpfeife.
04. Das Aufsichtspersonal sollte über die Vorgehensweise bei einem Notfall oder Unfall geschult werden. Der Spielbetrieb sollte niemals aufgenommen werden, wenn die Sicherheit aller nicht gewährleistet werden kann.
05. Vor Spielbeginn muss die Aufsichtsperson die allgemeingültigen Spielregeln den Spielenden erklären und sicherstellen, dass diese verstanden wurden.
06. Das Aufsichtspersonal muss die BBA ständig beaufsichtigen, um die Spielenden bei ersten Anzeichen von nicht ordnungsgemäßen Verhalten zur Ordnung zu rufen.
07. Spielende mit Anzeichen von einer körperlichen Überlastung müssen das Spiel sofort beenden.
08. Eine Überbelastung der BBA durch Spielende gilt es zu vermeiden. Es dürfen sich nur so viele Spielende in der BBA befinden, wie Bubble-Balls vorhanden sind – i. d. R. 8.
09. Der Spielbetrieb ist nur in Verbindung mit den Bubble-Balls aufzunehmen. Eine Kombination aus Bubble-Balls und Spielenden ohne Balls ist nicht gestattet.

VI Hinweis zur Aufbauanleitung

01. Im Transporter befindet sich eine Aufbauanleitung mit Bildern. Diese sollte vor Beginn des Aufbaus gelesen werden.
02. An die dort beschriebene Vorgehensweise sollte sich gehalten werden, damit alle Bestandteile ordentlich im Transporter verstaut werden können.
03. Zusätzliche Regeln in der Aufbauanleitung genießen Gültigkeit.

Einzuhaltende Freiflächen/Fluchtwege (s. I Bubble-Ball-Arena 05., 06. und 07.)

